

Satzung des  
darktable [WHATSOEVER] e.V.

8. Dezember 2013

## **§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "darktable [WHATSOEVER] e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist [MYTOWN].
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist [WÖRTLICHES ZITAT AUS AO§52]  
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. GENAUER DEFINIEREN, WODURCH DER ZWECK ERREICHT WIRD.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, [bei der Entwicklung, usw usw, MÖGLICHEST FREI FORMULIEREN] mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ein- und Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Darüberhinaus kann der Vorstand Mitglieder streichen, die den Mitgliederversammlungen zwei Jahre in Folge ferngeblieben sind.

- (4) Die Mitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge.

## §4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen kann unter Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt
  1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand,
  2. auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt.
- (3) Der Bierkonsum auf Sitzungen der Mitgliederversammlung ist gestattet.
- (4) Eine Mitgliederversammlung findet statt
  1. auf Beschluss des Vorstands,
  2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Beschlussfassung zu folgenden Punkten muss mit dieser Tagesordnung angekündigt werden:
  1. der Ausschluss eines Mitglieds
  2. die Änderung der Satzung
  3. die Wahl des Vorstandes
  4. die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können jedoch nur beschlossen werden, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich
  1. zur Satzungsänderung,
  2. zum Ausschluss eines Mitglieds,
  3. zur Wahl und zum Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) klar hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

## §7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Bestätigung von Mitgliedschaften,
2. die Wahl der einzelnen Vorstände,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand und Erteilung der Entlastung,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
6. die Beschlussfassung über zu [UNTERNEHMUNGEN DES VEREINS...]
7. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben eines anderen Vereinsorgans gehören

## §8 Vorstand

- (1) Der Verein gibt sich einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und dem Finanzbeauftragten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen jeweils für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Solange kein neuer Vorstand gebildet ist, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied alleine ist gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandstätigkeit endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

## §9 Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den [ANDERE gem. VEREINE ANGEBEN], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des ??? dieser Satzung zu verwenden haben.